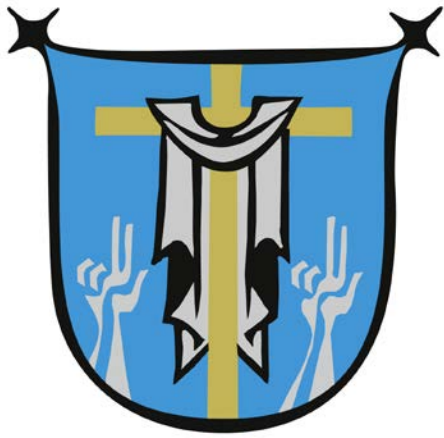




Gemeinde
Oberammergau

Benutzungsordnung

**für die öffentlich zugänglichen Außen-
sportanlagen des gemeindlichen
Sportzentrums am Turnerweg.**

§ 1 Allgemeines

1. Die Sportanlagen am Turnerweg sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Oberammergau.
2. Diese Benutzungsordnung gilt für alle öffentlich zugänglichen Flächen des Sportzentrums samt Hartplatz, Skate- und Pumptrackanlage entsprechend dem Lageplan in der Anlage.
3. Die Anlagen stehen allen Nutzern unentgeltlich zur Verfügung.
4. Die Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln.
5. Die Benutzungsordnung dient dem sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb der Sportanlagen. Sie regelt Einzelfragen der Nutzung, Beschränkungen der Nutzung sowie Haftungsfragen, die für alle Nutzer gleichermaßen gelten.
6. Die Benutzungsordnung ist für alle sich in der Anlage befindlichen Personen verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage werden die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung anerkannt.

§ 2 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden von der Gemeindeverwaltung Oberammergau festgesetzt und durch Hinweisschilder im Sportzentrum öffentlich bekannt gemacht.
2. Die in § 1Nr. 2 genannten Einrichtungen sind zu folgenden Zeiten geöffnet:

Täglich von 9 Uhr bis Einbruch der Dämmerung, längstens jedoch bis 21 Uhr.

3. Die Anlage kann ganz oder teilweise während eines bestimmten Zeitraums für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit sind der Aufenthalt und die Benutzung nach Maßgabe der Sperrung untersagt. Die jeweilige Schließung wird durch Aushang der Gemeinde Oberammergau bekannt gegeben.

§ 3 Allgemeine Benutzungsregelungen

1. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Das Gelände darf nicht verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Das Wegwerfen von Abfällen ist untersagt; Benutzer und Besucher haben das Gelände sauber zu halten und Beschädigungen zu vermeiden. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.
3. Auf andere Nutzer ist zu achten und Rücksicht zu nehmen.
4. Das Mitbringen, der Verzehr und die Abgabe von alkoholischen Getränken sind nicht gestattet.
5. Das Rauchen ist im Bereich des Sportzentrums verboten.
6. Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

7. Für Veranstaltungen des TSV Oberammergau oder für Veranstaltungen, welche von der Gemeinde genehmigt wurden, gelten eigene Regelungen.

§ 4 Spezielle Nutzungsregelungen für den Skatepark

1. Der Skatepark ist eine Sportanlage und kein Spielplatz.
2. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Anlage nur in Begleitung eines Erwachsenen benutzen.
3. Die Anlage darf ausschließlich mit Skateboards, Inline-Skates, und Stunt- /Scooterrollern befahren werden.
4. Der Gebrauch von sachgerechter Schutzausrüstung (wie Helme, Knie- und Ellbogenschoner) wird dringend empfohlen.
5. Es ist verboten, die Anlagen mit motorbetriebenen oder elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu befahren, z. B. RC-Cars, Mofas, Motorroller, Quads, Motorräder, E-Bikes, E-Scooter.
6. Die Anlage ist kein Aufenthaltsbereich und ist von jeglichen Gegenständen freizuhalten.

§ 5 Spezielle Nutzungsregelungen für den Pumptrack

1. Der Pumptrack ist eine Sportanlage und kein Spielplatz.
2. Die Anlage darf mit MTB, BMX, Dirtbike und geeignete Rollsportgeräte befahren werden.
3. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Anlage nur in Begleitung eines Erwachsenen benutzen.
4. Es gilt Helmpflicht. Der Gebrauch von weiterer sachgerechter Schutzausrüstung (wie z.B. Knie- und Ellbogenschoner) wird dringend empfohlen.
5. Es ist verboten, den Pumptrack mit motorbetriebenen oder elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu befahren, z. B. RC-Cars, Mofas, Motorroller, Quads, Motorräder, E-Bikes, E-Scooter. Zudem ist die Nutzung mit ungeeigneten Geräten wie Straßenrädern und Spielzeug nicht gestattet.
6. Auf jüngere und ungeübte Nutzer ist zu achten und Rücksicht zu nehmen.
7. Die Anlage ist nur in einer Fahrtrichtung zu benutzen.
8. Die Fahrweise ist dem eigenen Fahrkönnen anzupassen.
9. Der Pumptrack ist kein Aufenthaltsbereich und ist von jeglichen Gegenständen freizuhalten.

§ 6 Spezielle Nutzungsregelung für den Hartplatz

1. Der Hartplatz steht jedermann zur Verfügung. Er darf nur für sportliche Zwecke genutzt werden (z. B. Fußball, Basketball, ect.).
2. Die private Nutzung ist ausdrücklich erlaubt, sofern keine offiziellen Trainings oder Veranstaltungen darauf stattfinden.

3. Das Übersteigen der Begrenzungsäune ist verboten.

§ 7 Nichtbeachten der Benutzungsbestimmungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde Oberammergau ein Platzverbot erteilen. Sofern ein unmittelbarer Schaden zu befürchten ist, ist die Gemeinde Oberammergau bzw. der Platzwart berechtigt und verpflichtet, die sofortige Räumung der Sportanlagen bzw. des gefährdeten Teils zu verlangen.

§ 8 Haftung

1. Für Personen, Sach- oder Vermögensschäden haftet die Gemeinde Oberammergau im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Nutzer haften für die von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.11.2025 in Kraft

Anlage:

